

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 07.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Flaggen, Siegel	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 5 Anregungen und Beschwerden	4
§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder	6
§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 8 Ausschüsse	6
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Sitzungsgeld	7
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften	9
§ 11 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister	10
§ 12 Beigeordnete bzw. Beigeordneter	10
§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	10
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung	11
§ 15 Inkrafttreten	12

Präambel

Auf Grund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der zurzeit geltenden Fassung, der Rat der Stadt Lüdinghausen am 06.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Absatz 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Lüdinghausen ist eingeteilt in die Stadtteile Lüdinghausen und Seppenrade. Das Stadtgebiet umfasst insgesamt 14.040ha.
- (2) Der Stadtteil Lüdinghausen führt die historische Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“. Der Stadtteil Seppenrade führt die historische Zusatzbezeichnung „Rosen-dorf“.

§ 2 Wappen, Flaggen, Siegel

- (1) Der Stadt Lüdinghausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Stadt Lüdinghausen zeigt in Gelb eine rote Glocke, links oben begleitet von einem roten Ammoniten.
- (2) Der Stadt Lüdinghausen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte das Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es führt im Siegelrund die Umschrift STADT LÜDINGHAUSEN.

- (5) Um den Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen, Parteien und anderen Institutionen ihre Verbundenheit mit der Stadt Lüdinghausen durch Verwendung eines Symbols zu ermöglichen, führt die Stadt ein Jedermann-Wappen zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der städtischen Homepage zum Download bereit.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter und als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohnerinnen und Einwohner) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Lüdinghausen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Teilnehmenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Mitgliedern des Rates aller Fraktionen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Lüdinghausen wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen und/oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung bei schlichtem Verwaltungshandeln nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und/oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die antragstellende Person zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt der Rat ggf. einen Ausschuss in seiner Zuständigkeitsordnung. Das zuständige Gremium hat die Anregungen und/oder Beschwerden nach Absatz 1 inhaltlich zu prüfen. Danach überweist es sie an die zur Entscheidung berechtigten Stelle. Bei der Überweisung kann es Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt Lüdinghausen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Gremiums durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Lüdinghausen führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Lüdinghausen“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ bzw. „Stadtverordneter“.

§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses, keinen Aufschub duldende Angelegenheiten des Betriebsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einer oder einem Stadtverordneten gemäß § 60 GO NRW bzw. mit einer vorsitzenden Person des Betriebsausschusses gemäß § 5 Absatz 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat hat jederzeit das Recht, einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (7) Der Rat ermöglicht fraktionslosen Stadtverordneten an drei Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören. Er ist dabei lediglich für einen Ausschuss an die Wünsche der bzw. des betreffenden Stadtverordneten gebunden.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsentgelt nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
- a) Musikschulausschuss
 - b) Volkshochschulausschuss
 - c) vom Rat gebildete Unterausschüsse
- (4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze nach EntschVO NRW gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sei während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend § 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) gewährt.
- b) Abhängig erwerbstätigen Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Erstattung des Verdienstausschlages an den Arbeitgeber ist möglich.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, von denen eine Person pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalersatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08:00 Uhr und längstens bis 18:00 Uhr.

Verdienstausschlagberechtigte können ihren Verdienstausschlag an Dritte abtreten. Die Abtretungserklärung muss gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erklärt werden und bedarf der Schriftform.

- (6) Ersatz des Verdienstausschlages erhalten auch Stadtverordnete und sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger, die vom Rat in Gremien gewählt worden sind, die nicht Ausschüsse des Rates sind sowie die durch den Rat in sonstige Gremien gewählte Stadtverordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten.
- (7) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lüdighausen erhalten bei Ansprüchen nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) als Ersatz des Verdienstausschlages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist, einen Regelstundensatz entsprechend § 1 MiLoV4. Sie können eine individuelle Verdienstausschlagpauschale pro Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz überschreitenden Verdienstausschlag glaubhaft belegen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe

des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist nach § 21 Absatz 3 BHKG individuell zu ermitteln.

- (8) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder können den Ersatz weiterer Auslagen geltend machen, die aufgrund einer eigenen Behinderung angefallen sind und nicht bereits durch anderweitige Träger oder Stellen abgegolten wurden. Eine Beeinträchtigung der Mandatsausübung durch eine eigene Behinderung soll ausgeschlossen werden.
- (9) Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende bzw. ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. EntschVO NRW.
- (10) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt jährlich 1.000,00 Euro je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 15,00 Euro je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für einen Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.
- (11) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Absatz 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Lüdinghausen der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S.d. Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die bzw. der Beigeordnete sowie die Fachbereichsleitungen und die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen.

§ 11 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in einer Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 12 Beigeordnete bzw. Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Mitgliederzahl des Rates (vgl. Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter

für den Rat der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2013) treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer anderen Wahlbeamtin bzw. einem anderen Wahlbeamten oder diesen bzw. diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin bzw. eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin bzw. eines Pressereferenten.
- (3) Bei den beamtenrechtlichen Grundverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen der Bediensteten i.S.d. Absatz 1 handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung sowie den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Borg 2, 59348 Lüdinghausen bekannt gemacht. Sie sind entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist auszuhängen und frühestens am Tage nach der Sitzung abzunehmen.
- (3) Zusätzlich wird der volle Wortlaut der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 durch Aushang in den vorgenannten Aushängkästen und im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) nachrichtlich veröffentlicht, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist.
- (4) Auf den Bekanntmachungen im Aushangkasten sind die Zeitpunkte des Aushanges und der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangsfrist beträgt für sieben Kalendertage.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Borg 2, 59348 Lüdinghausen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 07.11.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der z.Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 07.11.2025

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens